

Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Grundsatz / Geltungsbereich	4
Begriff der Erschliessungsanlagen	4
Begriff der Anlagekosten.....	4
Sicherstellung und Verzinsung	4
Stundung.....	5
Spezialfälle.....	5
Indexierung.....	5
Mehrwertsteuer	5
Zuständigkeiten / Rechtsmittel	5
II. Erschliessungsbeiträge	6
Beitragspflicht im Baugebiet	6
Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet	6
Massgebende Kosten	6
Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung.....	6
Sonderfälle	7
Kostenanteil der Grundeigentümer	7
Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	7
Verfahren / Einsprachen	8
III. Anschlussgebühren.....	8
Gegenstand	8
Gebührenpflicht / Schuldner	8
Bemessungsgrundlagen Abwasser	9
Bemessungsgrundlagen Wasser	9
Bemessungsgrundlagen Elektrizität	10
Gebührenhöhe.....	10
Fälligkeit	10
IV. Wiederkehrende Gebühren	11
Gegenstand	11
Gebührenpflicht / Schuldner	11
Bemessungsgrundlagen.....	11
Grundgebühr Abwasser	11
Mengengebühr Abwasser	11
Individuelle Korrekturen	12
Gebühren Wasser	12

Gebühren Elektrizität.....	12
Fälligkeit	12
V. Ersatzabgaben	13
Grundsatz.....	13
Bemessungsgrundlage und Höhe.....	13
Rückerstattung.....	13
Verfahren / Fälligkeit	13
VI. Baupolizeiliche Gebühren	13
Grundsatz.....	13
Schuldner	13
Gebührenhöhe.....	14
Fälligkeit	14
VII. Schlussbestimmungen	14
Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
Inkrafttreten	14

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Allgemeines

Grundsatz / Geltungsbe- reich

Art. 1

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements.
2. Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
3. Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.
4. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriff der Erschlies- sungsanlagen

Art. 2

1. Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Beitrags- und Gebührenreglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtungen, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den zugehörigen Nebenanlagen.
2. Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung im Sinne von Art. 24 PBG¹, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Land-erwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassung, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Sicherstel- lung und Ver- zinsung

Art. 4

1. Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
2. Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68

¹ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

EG ZGB² das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

3. Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung Art. 5

1. Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
2. Die Stundung verfällt bei Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück.
3. Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates zu Lasten des Schuldners im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Spezialfälle Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen treffen.

Indexierung Art. 7

Die in Franken festgesetzten Ansätze des Gebührentarifs werden ab einer Indexänderung von 10 Punkten vom Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Ostschweizer Baupreisindex für Tiefbauten (Stand Oktober 2015 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per Oktober 2020: 103.3 Punkte).

Mehrwertsteuer Art. 8

Die im Gebührentarif festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

Zuständigkeiten / Rechtsmittel Art. 9

1. Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.
2. Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
3. Das Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates richtet sich nach § 45 VRG³.

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Thurgau (EG ZGB), RB 210.1

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), RB 170.1

II. Erschliessungsbeiträge

Beitragspflicht im Baugebiet

Art. 10

1. Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
2. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
3. Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke im Baugebiet gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet

Art. 11

1. Ausserhalb des Baugebiets besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht. Vorbehalten bleibt die abwassertechnische Erschliessung von Gebäudegruppen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG⁴.
2. Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Für die Elektrizität gelten zusätzlich das Stromversorgungsgesetz⁵, die Stromversorgungsverordnung⁶ sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung⁷.

Massgebende Kosten

Art. 12

1. Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter.
2. Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
3. Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, reduzieren sich die im Perimeter zu verlegenden Kosten entsprechend.

Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung

Art. 13

1. Der Gemeinderat legt die durch Erschliessungsanlagen neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücke in Perimeterplänen fest. Von deren Flächen sind

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

⁵ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

⁶ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

⁷ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG), RB 734.1

jene Teilflächen abzuziehen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

2. Der Gemeinderat verlegt die massgebenden Kosten der Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss PBG⁸). Er berücksichtigt dabei die massgebenden Flächen und die unterschiedlichen Zonenvorschriften (insb. Nutzungsziffern) der einzelnen Grundstücke sowie den Abstand von der Erschliessungsanlage (in der Regel Reduktion für die als miterschlossen geltende zweite Bautiefe ab Erschliessungsanlage).

Sonderfälle Art. 14

1. Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
2. Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
3. Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die dreifache Summe der Geschossfläche als massgebend.
4. Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Kostenanteil der Grundeigentümer Art. 15

1. Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist im Gebührentarif festgelegt.
2. Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrrechtsammel- und Wendeplätze sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
3. Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Kostenanteilen fest.

Schuldner / Fälligkeit der Beiträge Art. 16

1. Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

⁸ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

2. Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren / Einsprachen

Art. 17

1. Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
2. Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
3. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
4. Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
5. Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

III. Anschlussgebühren

Gegenstand Art. 18

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

Gebühren- pflicht / Schuldner Art. 19

1. Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer.
2. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

3. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

**Bemessungs-
grundlagen
Abwasser**

Art. 20

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:
 - a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insgesamt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP)
 - b) der Abwasserfracht
2. Wird durch Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizient angemessen reduzieren.
3. Massgebende Grösse für die Berechnung der Abwasserfracht sind die Anzahl Einwohnergleichwerte. Einem Einwohnergleichwert entsprechen:
 - a) bei Wohnbauten: 50 m² Hauptnutzungsfläche (HNF) und Verkehrsfläche (VG)
 - b) bei Gastgewerbebetrieben:
 - a. 1 Gäste- oder Personalzimmer
 - b. 6 Gästesitzplätze
 - c. 15 Garten- oder Saalsitzplätze
 - c) bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
 - d) bei andern Nutzungen: 60 m³ Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor

Massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der zwei Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Verschmutzungsfaktor nur für gewerbliches Abwasser. Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnergleichwerte verrechnet.

4. Für gewerbliches Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:
 - a) Verschmutzung bis 250 mg BSB 5 / l: Faktor 1.0
(BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
 - b) je weitere 150 mg BSB 5 / l erhöht sich der Faktor um 0.2
5. Bei baulichen Erweiterungen oder abwasserrelevanten Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr entsprechend den zusätzlichen Einwohnergleichwerten.

**Bemessungs-
grundlagen
Wasser**

Art. 21

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohnbauten:

- a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
- b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
- b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr für Wasseruhr bis 5 m³/h
 - b. eine Zusatzgebühr bei Wasseruhren über 5 m³/h pro m³h
- 2. Bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.
- 3. Für Zuleitungen, welche die Werte gemäss Gebührentarif übersteigen, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

**Bemessungsgrundlagen
Elektrizität**

Art. 22

- 1. Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussobjekt folgende Gebühr erhoben:
 - a) für Wohnbauten:
 - a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
 - b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
 - c. eine Zusatzgebühr für EFH bei über 40 Ampère Anschlusssicherung pro Ampère
 - b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr bis 60 Ampère Anschlusssicherung
 - b. eine Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlusssicherung pro Ampère
- 2. Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben.
- 3. Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.

Gebührenhöhe

Art. 23

Die Gebührensätze sind im Gebührentarif festgelegt.

Fälligkeit

Art. 24

- 1. Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen.
- 2. Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
- 3. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

IV. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand **Art. 25**

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Kontrolle von öffentlichen Kanalisationen, Werkleitungen und zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

Gebührenpflicht / Schuldner **Art. 26**

1. Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. an die öffentliche Kanalisation.
2. Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer, oder wo ein Baurecht begründet ist, der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Für die Elektrizitätsgebühren ist in der Regel direkt der Bezüger Schuldner.

Bemessungsgrundlagen **Art. 27**

1. Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.
2. Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. Anlagebelastung basierenden Mengengebühr.
3. Für die Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz⁹ und Stromversorgungsverordnung¹⁰. Zuständig für Beanstandungen ist die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission¹¹.

Grundgebühr Abwasser **Art. 28**

1. Die Grundgebühr für Wohnbauten und für vorwiegend zu Wohnzwecken genutzte Objekte setzt sich aus einer Grundpauschale pro Liegenschaft (inkl. 1. Wohnung) und einer Zusatzpauschale je weitere Wohnung zusammen. Die Zusatzpauschale darf die Höhe der Grundgebühr nicht übertreffen.
2. Die Grundgebühr für die übrigen Bauten sowie entwässerten Anlagen setzt sich aus einer Grundpauschale je Liegenschaft und einer Zusatzgebühr für Liegenschaften mit angeschlossenen und entwässerten Flächen über 1'000 m² zusammen.

Mengengebühr Abwasser **Art. 29**

1. Die Mengengebühr Abwasser richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Gebührentarif.

⁹ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

¹⁰ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

¹¹ Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich.

2. Für die Schmutzstofffracht gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20 Abs. 4. Falls notwendig werden neue Betriebe in den ersten beiden Jahren provisorisch basierend auf Erfahrungswerten berechnet.

Individuelle Korrekturen

Art. 30

1. Wird das bezogene Frischwasser nachweislich und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Mengengebühr vornehmen.
2. Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen, etc.), nachweislich der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, kann der Gemeinderat eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
3. Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Gebühren Wasser

Art. 31

1. Die Grundgebühr wird als Grundpauschale pro Zähler und Jahr festgelegt.
2. Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro m³ gemessenen Wasserverbrauchs.
3. Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen werden Pauschalen erhoben.

Gebühren Elektrizität

Art. 32

Es gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz¹² und Stromversorgungsverordnung¹³.

Fälligkeit

Art. 33

1. Die Kompetenz zur Festsetzung der wiederkehrenden Gebühren wird an den Gemeinderat delegiert.
2. Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.
3. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

¹² Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

¹³ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

V. Ersatzabgaben

Grundsatz Art. 34

1. Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz¹⁴ bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
2. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Bemessungsgrundlage und Höhe Art. 35

1. Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Geschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet.
2. Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
3. Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Gebührentarif festgelegt.

Rückerstattung Art. 36

1. Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird.
2. Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Verfahren / Fälligkeit Art. 37

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VI. Baupolizeiliche Gebühren

Grundsatz Art. 38

Die Gemeinde erhebt baupolizeiliche Gebühren für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens inkl. die erforderlichen Baukontrollen und die baupolizeilichen Verfahren, wie nachträgliche Baubewilligungsverfahren, Verfahren zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes und Ersatzvornahmen.

Schuldner Art. 39

¹⁴ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage oder der Grundeigentümer.

**Gebühren-
höhe**

Art. 40

Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif festgelegt.

Fälligkeit

Art. 41

Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren oder baupolizeilichen Verfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts**

Art. 42

Mit Inkrafttreten dieses Beitrags- und Gebührenreglements wird das Beitrags- und Gebührenreglement vom 01.01.2012 ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Art. 43

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne und dem Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: Entscheid Nr. 205/2021 vom 18.03.2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.05.2022